

FR_GERICHTE 502 2026 1 vom 14. Januar 2026

FR Kantonsgericht, 2026-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2026_1

FR: FR_GERICHTE 502 2026 1 du 14 janvier 2026

IT: FR_GERICHTE 502 2026 1 del 14 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung oder die Aufhebung der Untersuchungshaft innerhalb von 10 Tagen mittels Beschwerde bei der Strafkammer anfechten (Art. 20 Abs. 1 Bst. c, Art. 222, Art. 393 Abs. 1 Bst. c und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 64 Bst. c und 85 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1]).

Kantonsgericht KG Seite 3 von 11 Die angefochtene Verfügung datiert vom 20. Dezember 2025. Die Frist von 10 Tagen wurde mit der am 2. Januar 2026 eingereichten Beschwerde gewahrt.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat offensichtlich ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO).

E. 1.3

Die Beschwerde enthält Rechtsbegehren und grundsätzlich eine Begründung (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO). Von vornherein nicht einzutreten ist jedoch auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer angebliche Verstösse bei seiner Festnahme sowie die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, ohne aufzuzeigen, welchen Einfluss dies auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens haben soll (Sachverhalt Ziff. 2 – 8) (Urteil BGer 7B_890/2024 vom 31. Oktober 2024 E. 6.2.2. m.H.). Des Weiteren ist auf die frist- und formgerechte Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 1.4

Die Strafkammer verfügt über eine umfassende Prüfungsbefugnis in rechtlicher und sachlicher Hinsicht (Art. 393 Abs. 2 StPO). Insbesondere können Noven berücksichtigt werden (BGE 141 IV 396 E. 4.4).

E. 1.5

Es kann aufgrund der Akten entschieden werden (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 2

Gemäss Art. 221 StPO ist Untersuchungshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ein im Gesetz genannter Haftgrund vorliegt. Nach Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c und Abs. 2 StPO ist Haft bei Flucht-, Fortsetzungs- oder Kollusionsgefahr sowie bei Ausführungsgefahr zulässig. Überdies hat die Haft wie alle strafprozessualen Zwangsmassnahmen verhältnismässig zu sein (vgl. insbes. Art. 197 StPO) und sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Nach Art. 237 StPO sind anstelle der Haft eine oder mehrere

mildere Massnahmen anzuordnen, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Generell muss sich die Haft als verhältnismässig erweisen (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 BV sowie Art. 197 Abs. 1 Bst. c und d StPO). Der Beschwerdeführer bestreitet, dass ein dringender Tatverdacht sowie Kollusions-, Ausführungs- und Fluchtgefahr vorliegen. Ausserdem macht er eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips geltend.

E. 3

Der Beschwerdeführer bestreitet zunächst den dringenden Tatverdacht.

E. 3.1

Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO ist keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Macht eine inhaftierte Person geltend, sie befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Zur Frage des dringenden Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage hat das Bundesgericht weder ein eigentliches

Kantonsgericht KG Seite 4 von 11 Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (BGE iii IV 316 E. 3.1; 330 E. 2.1; Urteil BGer 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.2.1). Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE iii IV 316 E. 3.1 f. m.H.). Wenn bereits in einem frühen Verfahrensstadium ein erheblicher und konkreter dringender Tatverdacht besteht, welcher eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen lässt, muss sich dieser allerdings nicht weiter erhärten. In diesem Fall ist der allgemeine Haftgrund gegeben, wenn die beschuldigte Person im Laufe der Ermittlungen nicht entlastet wird (Urteil BGer 1B_345/2020 vom 24. Juli 2020 E. 2.4 m.H.).

E. 3.2

Das ZMG legt in seiner Verfügung zusammenfassend dar, dass der Beschwerdeführer dringend verdächtigt wird, gemeinsam mit B._____ und C._____ am 8. Mai 2025 in einen Geldtransporter der Firma F._____ AG eingebrochen und CHF 553'289.- und EUR 20'900.- entwendet zu haben. Zudem bestehe gegenüber den drei vorgenannten Personen aufgrund polizeilicher Ermittlungen ein dringender Tatverdacht auf strafbare Vorbereitungshandlungen zu einem Raub zum Nachteil der Firma F._____ AG. Gegen den Beschwerdeführer, der jegliche Tatbeteiligung am Diebstahl vom 8. Mai 2025 bestreitet und darüber hinaus die Aussage verweigert, würden diverse belastende Elemente bestehen. Gemäss polizeilichen Ermittlungen war der Beschwerdeführer um den Tatzeitpunkt der Fahrer der Tatfahrzeugs VW T5, ggg, welches auf B._____ eingelöst war. Auch hat B._____ ausgesagt, dass A._____ das besagte Tatfahrzeug um den 8. Mai 2025 gefahren sei (act. 2010 f., Zeilen 177 ff.). Zudem wurden die gestohlenen Geldkassetten im Wald in der Nähe einer vom Beschwerdeführer gemieteten Garage an der

H._____strasse iii in J._____ aufgefunden. Bei allen sieben Geldkassetten wurde beim Aufbrechen der Sicherheitsmechanismus zum Einfärben des Geldes ausgelöst. Die Untersuchung der Koffer erlaubte es festzustellen, dass zumindest bei einigen Koffern das Geld vor dem Einfärben aus dem Koffer entfernt werden konnte. Es konnte kein Bargeld vor Ort gefunden werden. Am 17. Dezember 2025 wurden A._____ und C._____ in einem Fahrzeug VW T6 mit Kennzeichen kkk in L._____ von der Polizei angehalten, nachdem sie bei der Verfolgung eines Geldtransportfahrzeugs der Firma F._____ AG beobachtet worden waren. Bei der Anhaltung war A._____ am Steuerrad dieses Fahrzeugs. Anschliessend wurden Fahrzeugs-, Lokal- und Hausdurchsuchungen an den jeweiligen Domizilen, Arbeitsorten und benutzten Freizeiträumen der angehaltenen Personen durchgeführt. Dabei wurden im vom Beschwerdeführer bei der Anhaltung gelenkten Fahrzeug der Marke VW T6 diverse Waffen, Gesichtsmasken, vorpräparierte Kabelbinder, falsche Kontrollschilder, eine Stechschaufel und diverse schwarze Plastikobjekte beschlagnahmt. Darüber hinaus wurden in der Wohnung des Beschwerdeführers mehrere grün eingefärbte Geldnoten vorgefunden (act. 2038 ff.). Da das Bargeld durch das Kriminaltechnische Kommissariat erst noch nach Spuren untersucht werden muss, konnte die Gesamtsumme noch nicht ermittelt werden. Es kann von mehreren zehntausend Franken ausgegangen werden. Am Wohnort von B._____ wurden namentlich Pistolen der Marke Colt mit Munition, Funkgeräte und Fahrpläne sichergestellt. An seinem Arbeitsort konnte eine Platte mit vier Saugnapfen beschlagnahmt werden. Es ist diesbezüglich zu präzisieren, dass die Täterschaft beim Einbruchsdiebstahl in D._____ am 8. Mai 2025 versucht hat, die Eingangstüre (Glas-Schiebetüre) der E._____bank mit einer Saugnapf-Vorrichtung zu blockieren. Bei seiner Befragung durch die Polizei gab B._____ zu den vorgefundenen Objekten nur spärlich Auskunft. Allerdings sagte er aus, dass A._____ einen

Kantonsgericht KG Seite 5 von 11 Schlüssel zu seiner Wohnung habe (act. 2002, Zeilen 38 f.). Auch gab er an, die Platte für A._____ zugeschnitten zu haben (act. 2004, Zeilen 80 ff.). Schliesslich wurden auch etliche elektronische Geräte (Mobiltelefone, Festplatten, USB-Sticks, Laptops, 3D-Drucker und weitere elektronische Gegenstände) sichergestellt.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines ihn betreffenden dringenden Tatverdachts. Die Aktenlage erlaube es für sich genommen nicht, seine Beteiligung an irgendeinem Einbruch am 8. Mai 2025 abzuleiten. So würden individualisierte materielle Spuren (z.B. DNA, Fingerabdrücke des Beschwerdeführers an den Geldkoffern) fehlen, die den Beschwerdeführer mit dem Versteck der Geldkassetten direkt in Verbindung bringen. Die Staatsanwaltschaft und das ZMG würden sich bloss auf allgemeine Indizien abstützen, was nicht genüge, um einen hinreichenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer zu begründen. Die beschlagnahmten Gegenstände würden weder seine konkrete Teilnahme an den Ereignissen vom 8. Mai 2025 belegen noch, dass er im Begriff war, einen spezifischen Raub zu begehen. Im Wesentlichen macht der Beschwerdeführer betreffend Tatverdacht wörtlich Folgendes geltend: Ohne Kopplung an individualisierte Pläne des Beschwerdeführers, gezielte Kommunikationswechsel, von ihm gesteuerte Auskundschaften oder eine aussagekräftige raum-zeitliche Synchronisierung bleiben diese Gegenstände nicht individualisierbare Indizien. Die von der Staatsanwaltschaft und dem ZMG vorgenommene Extrapolation aus allgemeinen Indizien verstosse gegen Art. 9 BV (Willkürverbot) und die Unschuldsvermutung.

E. 3.4

Dort wo die beschuldigte Person wie der Beschwerdeführer die Aussage verweigert, ist es schwer möglich, Indizien an individualisierte Pläne der (schweigenden) beschuldigten Person zu koppeln. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert mit allen Ausführungen des ZMG auseinandersetzt. Zu denken ist insbesondere an die den Beschwerdeführer belastenden Aussagen von B. _____ oder an den Umstand, dass am Domizil des Beschwerdeführers grün eingefärbtes Geld sichergestellt wurde und er bei seiner Anhaltung ein Fahrzeug lenkte, worin Kabelbinder, Waffen und Gesichtsmasken vorgefunden wurden. Diese vom ZMG gewürdigten Elemente beziehen sich konkret bzw. "individuell" auf den Beschwerdeführer, und zwar sowohl betreffend die Ereignisse vom 8. Mai 2025 sowie auch die Vorbereitungshandlungen zum Raub (Dezember 2025). Diese Elemente begründen den dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer hinlänglich. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Der Beschwerdeführer bestreitet sodann das Vorliegen von Kollusionsgefahr.

E. 4.1

Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person jemanden beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Verdunkelung kann gemäss der Rechtsprechung insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder diese zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Kollusionsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles

Kantonsgericht KG Seite 6 von 11 zu prüfen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; 132 I 21 E. 3.2 m.H.). Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhaltes sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Fehlende (vollumfängliche) Geständigkeit kann bei der Beurteilung der Kollusionsgefahr eine Rolle spielen, auch wenn sie, für sich allein genommen, eine solche nicht zu begründen vermag. Dies steht nicht im Widerspruch zum Aussageverweigerungsrecht (Art. 113 StPO; Urteil BGer 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 4.2.1 f. m.H.). Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Kollusionsgefahr zu stellen (Urteil BGer 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2 m.H.).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer legt in seiner Beschwerde zusammengefasst dar, dass das Argument, er könnte – falls er auf freiem Fuss wäre – über andere Geräte Daten löschen oder bearbeiten, rein hypothetisch sei und keinen individualisierten Sachverhalt enthalte (Besitz nicht sichergestellter Geräte, tatsächlicher Zugriff auf kritische Konten oder Datenträger, frühere Versuche der Beweisvernichtung). Ein Zusammenhang zwischen ihm und den verfolgten Taten habe nicht festgestellt werden können. Darüber hinaus haben sich diese im Mai 2025 ereignet, weswegen davon auszugehen sei, dass die Personen, die für diese Straftat verantwortlich seien, bereits alle für die Untersuchung relevanten Beweise vernichtet haben dürften. Damit würden die Annahmen des ZMG und der Staatsanwaltschaft den Anforderungen an konkrete Kollusionsindizien nicht genügen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer wird dringend verdächtigt, an einem am 8. Mai 2025 begangenen Diebstahl sowie auch an Vorbereitungshandlungen zu einem im Dezember 2025 auszuführenden Raubüberfall auf einen Geldtransporter beteiligt gewesen zu sein. Nach seiner Anhaltung am 17. Dezember 2025 wurden u.a. auch etliche elektronische Geräte (Mobiltelefone, Festplatten, USB- Sticks, Laptops, 3D-Drucker und weitere elektronische Gegenstände) sichergestellt, die es nun auszuwerten gilt. Nur weil die Tatbeteiligten theoretisch die Möglichkeit gehabt hätten, seit dem

E. 8

Der Beschwerdeführer beantragt subs subsidiär, die Untersuchungshaft sei um maximal vier Wochen zu verlängern. Er begründet diesen Antrag mit keinem Wort, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl ein dringender Tatverdacht als auch Kollusions- und Ausführungsgefahr vorliegen. Ersatzmassnahmen sind nicht ersichtlich. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wurde nicht verletzt. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10

Der Beschwerdeführer beantragt für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und die Ernennung von Rechtsanwalt Elson Trachsel zu seinem amtlichen Verteidiger.

E. 10.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (insbesondere Urteil BGer 7B_485/2023 vom

E. 10.2

Der Beschwerdeführer lässt ausführen, er sei mittellos und verfüge weder über ein regelmässiges Einkommen noch über verwertbare Vermögenswerte. Durch die Untersuchungshaft sei er an der Erwerbstätigkeit gehindert. Die Übernahme von Gerichts- und Parteikosten würde sein Existenzminimum klar unterschreiten. Seinem Auszug aus dem Betreibungsregister sind Betreibungen in der Höhe von rund CHF 160'000.- zu entnehmen. Das vorliegende Haftverfahren habe die notwendige rechtliche und tatsächliche Komplexität, welche die Ernennung eines amtlichen Verteidigers rechtfertige. Zudem seien seine Rechtsbegehren nicht aussichtslos.

E. 10.3

Die Beschwerde erscheint nicht von vornherein aussichtslos. Der Beschwerdeführer ist offensichtlich mittellos. Der Antrag auf amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren ist somit gutzuheissen und Rechtsanwalt Elson Trachsel zum amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers zu ernennen.

E. 10.4

Die Strafkammer setzt die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das Beschwerdeverfahren fest (Art. 57 Abs. 1 und 2 JR; FZR 2015 73). Im vorliegenden Fall erscheinen rund sechs Stunden Arbeit für die Kenntnisnahme der Verfügung, der Stellungnahmen und des vorliegenden Urteils, die Kontakte mit dem Klienten sowie das Verfassen der Beschwerde und der Replik als angemessen. Unter Berücksichtigung der Auslagen wird die Entschädigung bei einem Stundentarif von CHF 180.- pauschal auf CHF 1'100.- festgesetzt. Hinzu kommen 8.1% MwSt., d.h. CHF 89.10.

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11

E. 11

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens sind die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'789.10 (Gebühr: CHF 500.-; Auslagen: CHF 100.-; angemessene Entschädigung: CHF 1'189.10) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 20. Dezember 2025 wird bestätigt. II. Der Antrag auf amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren wird gutgeheissen und Rechtsanwalt Elson Trachsel wird zum amtlichen Verteidiger von A. _____ ernannt. Die angemessene Entschädigung von Rechtsanwalt Elson Trachsel als amtlicher Verteidiger von A. _____ im Beschwerdeverfahren wird auf CHF 1'100.-, zzgl. 8.1% MwSt., d.h. CHF 89.10, festgesetzt. III. Die Verfahrenskosten von CHF 1'789.10 (Gebühr: CHF 500.-; Auslagen: CHF 100.-; angemessene Entschädigung: CHF 1'189.10) werden A. _____ auferlegt. A. _____ ist verpflichtet, die Entschädigung gemäss Ziffer II zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 14. Januar 2026/ach Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.